

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Schlangen vom 6. Juli 2017**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) und des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 29. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schlangen hat an der Grundschule Schlangen eine Offene Ganztagschule (OGS) eingerichtet. Auf Grund des Erlasses „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) erfolgt der Betrieb der Offenen Ganztagschule durch die Gemeinde Schlangen als Schulträger in Kooperation mit der Schulleitung und einem externen Träger.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule in Schlangen.

### **§ 3 Teilnahmeberechtigung / Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Sie bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen in der Woche je nach Anforderung der jeweils gültigen Fassung des in § 1 genannten Erlasses des Landes NRW.
- (2) Es werden Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der OGS besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS im Einvernehmen mit der Schulleitung.

#### **§ 4 Beitragspflicht / Beitragszeitraum**

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes an der OGS zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, werden sie dadurch beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der OGS; sie besteht grundsätzlich für das ganze Schuljahr und wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Wird das Angebot der OGS trotz verbindlicher Anmeldung nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der OGS oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Träger in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGS, so betragen die Beiträge 50 vom Hundert für das zweite Kind, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Kostenbeitrag.

#### **§ 5 Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird wie folgt festgesetzt:

| <b>Jahreseinkommen</b> | <b>Monatliche Elternbeiträge</b> |
|------------------------|----------------------------------|
| bis 14.000,00 €        | 0,00 €                           |
| bis 24.500,00 €        | 35,00 €                          |
| bis 36.500,00 €        | 60,00 €                          |
| bis 49.000,00 €        | 85,00 €                          |
| bis 65.000,00 €        | 100,00 €                         |
| über 65.000,00 €       | 125,00 €                         |

- (2) Bei der Aufnahme des Kindes in die OGS und danach bei wesentlichen Änderungen bzw. auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Schlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren

Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben der Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), nach dem zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Für die Bereitstellung des Mittagessens verlangt der Träger der OGS ein separates Entgelt.

### **§ 6 Einkommensberechnung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Vom Finanzamt anerkannte Werbungskosten werden abgezogen. Liegt noch kein aktueller Einkommensteuerbescheid vor, so wird bei Erwerbstätigen der jeweils gültige Werbungskosten-Pauschbetrag anerkannt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Kindergeld oder Erziehungsgeld sind dem Einkommen nicht hinzuzurechnen oder anzugeben.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis (Beamtin / Beamter, Soldatin / Soldat, RichterIn / Richter o. ä.) oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind der Familie, für das noch Kindergeldanspruch besteht, ist jeweils ein Betrag in Höhe des jeweils geltenden Kinderfreibetrags abzuziehen; für unter 16jährige zusätzlich noch der Betreuungsfreibetrag (§32 Abs. 6 EStG).
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem, dem Schuljahr vorangegangenen, Kalenderjahr. Bei einer Abweichung gegenüber dem Vorjahr bzw. einer Änderung innerhalb des laufenden Jahres wird auf der Basis vom Monatseinkommen ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch die Gemeinde Schlangen.
- (2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Offenen Ganztagschule der Gemeinde die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern mit. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Schlangen unverzüglich nach der Anmeldung des Kindes zur OGS bzw. des Abschlusses des Betreuungsvertrags mit dem Träger der OGS die erforderlichen Einkommensunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei wesentlichen Einkommensänderungen sind diese zeitnah der Gemeinde Schlangen mitzuteilen und entsprechende Belege vorzulegen.
- (3) Wird bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse festgestellt, dass sich Änderungen ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag ggfs. auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (4) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Schlangen erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt bei der Erledigung dieser Aufgabe den Träger der Offenen Ganztagschule im Rahmen einer Erfüllungsgehilfenvereinbarung damit zu beauftragen.
- (5) Der Kostenbeitrag wird in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Bei der nachträglichen Festsetzung des Kostenbeitrags wird dieser innerhalb eines Monats fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.